

Satzung Zweckverband Personennahverkehr Saarland

Aufgrund der §§ 5, 6 und 10 des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 723), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Juli 2016 (Amtsbl. I S. 711) wird gemäß des Beschlusses der Verbandsversammlung des Zweckverbands Personennahverkehr Saarland vom **TT.MM.2017**, des Beitrittsbeschlusses des Stadtrates der Stadt Neunkirchen vom **TT.MM.2017**, des Beitrittsbeschlusses des Stadtrates der Landeshauptstadt Saarbrücken vom **TT.MM.2017** und des Beitrittsbeschlusses des Stadtrates der Mittelstadt Völklingen vom **TT.MM.2017** die folgende Neufassung der Verbandssatzung erlassen:

§ 1 Verbandsmitglieder

Mitglieder des Zweckverbandes sind die Landkreise Merzig-Wadern, Neunkirchen, Saarlouis, Saarpfalz-Kreis und St. Wendel, der Zweckverband „Öffentlicher Personennahverkehr auf dem Gebiet des Regionalverbandes Saarbrücken“ (ZPREs), die Landeshauptstadt Saarbrücken, die Kreisstadt Neunkirchen, die Mittelstadt Völklingen und das Saarland.

§ 2 Name und Sitz

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Personennahverkehr Saarland“ (ZPS).
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz am Amtssitz des jeweiligen Vorstandsvorstehers.

§ 3 Ziele und Aufgaben des Zweckverbandes, Pflichten der Mitglieder

- (1) Gemeinsames Ziel ist die Gestaltung integrierter Verkehrsangebote im Schienenpersonennahverkehr sowie im straßengebundenen öffentlichen Personennahverkehr des Saarlandes als Alternative zum motorisierten Individualverkehr im Rahmen eines Umweltverbundes sowie seine Verknüpfung mit den Verkehrsangeboten in den benachbarten Verkehrsräumen. Er wirkt als Verbund der Aufgabenträger bei der Umsetzung der Ziele des ÖPNVG mit.
- (2) Die Aufgabenträger nehmen ihre Aufgaben gemäß § 6 Absatz 1 ÖPNVG gemeinsam wahr. Die Aufgaben des Zweckverbandes zur Erreichung der in Absatz 1 genannten Ziele umfassen dabei insbesondere
 1. Erlass allgemeiner Vorschriften über gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen bei der Anwendung des Verbundtarifs in Form von Satzungen zur Umsetzung von § 17 Absatz 2 ÖPNVG.
 2. Prüfung und Freigabe der durch den Verbund der Verkehrsunternehmen oder einzelne Verkehrsunternehmen eingereichten Anträge auf Ausgleich im Ausbildungsverkehr nach § 14 ÖPNVG,
 3. Mitwirkung an der Rechtsverordnung zur Bestimmung der Verteilung der ÖPNV-Pauschale an die Aufgabenträger nach § 15 ÖPNVG,
 4. Mitwirkung an der Rechtsverordnung über die Ausnahmetatbestände zur Einschränkung der Barrierefreiheit nach § 17 Absatz 1 ÖPNVG,

5. Abschluss eines Kooperations- und Dienstleistungsvertrags mit dem Verbund der Verkehrsunternehmen.
 6. Planung, Organisation und Ausgestaltung des im Verkehrsentwicklungsplan des Saarlandes definierten landesweiten ÖPNV-Netzes im Schienen- und Straßenpersonennahverkehr einschließlich der Vergabe von Verkehrsleistungen,
 7. Vorbereitung und Durchführung von Vergaben der Aufgabenträger gemäß Artikel 5 Absätze 1 und 3 bis 6 und der Pflichten gemäß Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 unter Beachtung von § 9 ÖPNVG,
 8. Entwurfserarbeitung und Abstimmung von Nahverkehrsplänen der Aufgabenträger gemäß § 11 ÖPNVG.
- (3) Die Zusammenarbeit und Abstimmung mit dem Verbund der Verkehrsunternehmen nach § 7 ÖPNVG umfasst insbesondere die Bereiche
1. Fortentwicklung des Verbundtarifes,
 2. Koordinierung eines integrierten ÖPNV-Angebotes,
 3. Vorgabe einheitlicher Produkt- und Qualitätsstandards,
 4. Betrieb und Weiterentwicklung eines Fahrgastinformations- und Betriebssystems,
 5. gemeinsames Verbundmarketing,
 6. einheitliche Beförderungsbedingungen,
 7. Ausgestaltung angemessener Kundenrechte.
- (4) Die Verbandsmitglieder können dem Zweckverband auf der Grundlage einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung gemäß dem KGG weitere Aufgaben des ÖPNV übertragen.
- (5) Die Verbandsmitglieder unterstützen den Zweckverband bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben im Rahmen ihrer eigenen Aufgabenerledigung als Aufgabenträger gemäß § 5 Absätze 2 und 3 ÖPNVG. Sie erfüllen die im Kooperations- und Dienstleistungsvertrag gemäß § 8 ÖPNVG bestimmten Pflichten der Aufgabenträger und beachten die Vorgaben des Zweckverbands für allgemeine Vorschriften gemäß Art. 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007, die sie für ihr Gebiet erlassen wollen, insbesondere die Satzung des Zweckverbands Personennahverkehr Saarland zum Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen durch Anwendung des Verbundtarifs vom **TT.MM.2017**.

§ 4 Finanzierung

- (1) Zur Finanzierung seiner Aufgaben bedient sich der Zweckverband der nach § 16 Abs. 6 KFAG bereitgestellten Mittel und weiteren Zuweisungen Dritter.
- (2) Umlagen dürfen im Wirtschaftsplan des Zweckverbandes nur als Deckungsmittel zur Abdeckung eines Jahresfehlbetrages aus Vorjahren eingestellt und verwandt werden. Eine Umlagepflicht des Saarlandes wird ausgeschlossen.
- (3) Wird eine Umlage zum Ausgleich von Fehlbeträgen notwendig, so bemisst sie sich für jedes Verbandsmitglied, das eine Umlage zu leisten hat, nach der vom statistischen Amt für das Saarland nach dem Ergebnis der letzten allgemeinen Zählung der Bevölkerung auf den 31. Dezember des vorvergangenen Jahres fortgeschriebenen Personenzahl.

- (4) Vorbehaltlich einer Ermächtigung im Landeshaushalt stellt das Saarland dem Zweckverband Mittel zur Verfügung für Maßnahmen, die die Verbandsversammlung mit der Stimme des Landes beschlossen hat, insbesondere für Maßnahmen im Rahmen des Kooperations- und Dienstleistungsvertrags gemäß § 8 ÖPNVG.
- (5) Die Finanzierung der Geschäftsstelle des Zweckverbandes erfolgt durch die Aufgabenträger, wobei der Ausgleich des Fehlbetrages im Erfolgsplan hinsichtlich des Personalaufwandes hälftig vom Land und den Aufgabenträgern für den straßengebundenen ÖPNV und hinsichtlich des Materialaufwands, der Abschreibungen und der sonstigen betrieblichen Aufwendungen vollumfänglich durch das Land erfolgt.
- (6) Die Kosten für Leistungen in Vergabeverfahren oder bei Verkehrsplanungen, die durch die Geschäftsstelle aus fachlichen oder zeitlichen Gründen nicht selbst erbracht werden können, tragen die verursachenden Aufgabenträger. Der ZPS schließt hierzu einen Kooperationsvertrag mit dem jeweiligen Mitglied.
- (7) Die Kosten für die Beauftragung des Zweckverbandes mit weiteren Aufgaben nach § 6 Absatz 6 Satz 1 ÖPNVG tragen die jeweiligen Aufgabenträger.

§ 5 Organe

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher.

§ 6 Zusammensetzung, Stimmenverteilung und Beschlussfähigkeit in der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertretern der Mitglieder. Jedes Verbandsmitglied, ausgenommen das Saarland, entsendet seinen gesetzlichen Vertreter in die Verbandsversammlung. Für jeden Vertreter ist ein Stellvertreter zu benennen, der diesen im Falle seiner Verhinderung in der Verbandsversammlung vertritt. Der Vertreter des Saarlandes sowie sein Stellvertreter werden von der Regierung des Saarlandes bestellt und abberufen.
- (2) Der Verbandsvorsteher führt den Vorsitz in der Verbandsversammlung. Zu ihrer ersten Sitzung wird die Verbandsversammlung durch den im Rahmen der bisherigen Verbandsatzung gewählten Verbandsvorsteher einberufen. Dieser führt bis zur Wahl des Verbandsvorstehers den Vorsitz.
- (3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß einberufen sind und mehr als die Hälfte der satzungsgemäßen Stimmenzahl vertreten ist.
- (4) Jedes Verbandsmitglied, ausgenommen das Saarland, hat pro angefangene 70.000 Einwohner eine Stimme. Das Saarland hat eine Stimme.
- (5) Maßgeblich für die Berechnung der Stimmenzahl eines Mitglieds zum jeweiligen Kalenderjahr sind die vom Statistischen Amt des Saarlandes zuletzt fortgeschriebenen Bevölkerungszahlen. Jedes Mitglied kann seine Stimme nur einheitlich abgeben.

- (6) Entscheidungen des Zweckverbandes, die die Zuständigkeit eines Mitglieds betreffen oder sich im Wirkungsbereich oder auf dem Gebiet eines Aufgabenträgers oder Zweckverbandsmitglieds unmittelbar auswirken, können nur mit dessen Zustimmung erfolgen.
- (7) Beschlüsse werden, sofern diese Satzung oder gesetzliche Vorschriften nicht anderes bestimmen, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

§ 7 Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit sie nicht dem Vorstand übertragen sind.
- (2) Die Verbandsversammlung kann die Entscheidung über folgende Angelegenheiten nicht übertragen:
 - 1. Wahl des Vorstandsvorsitzenden
 - 2. Änderung der Verbandssatzung
 - 3. Änderung der Verbandsaufgaben
 - 4. Erlass einer Geschäftsordnung der Verbandsversammlung
 - 5. Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsstelle
 - 6. Erlass und Feststellung des Wirtschaftsplans
 - 7. Bestimmung der Abschlussprüferin oder des Abschlussprüfers zur Prüfung des Jahresabschlusses
 - 8. Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstandsvorsitzenden
 - 9. Änderungen des Kooperations- und Dienstleistungsvertrags gemäß § 8 ÖPNVG
 - 10. die Gründung und Auflösung von Gesellschaften und die Beteiligung an Gesellschaften sowie die Veräußerung von Beteiligungen an Gesellschaften
 - 11. die Beteiligung von Gesellschaften, an denen der Zweckverband beteiligt ist, an einer anderen Gesellschaft oder einer anderen Vereinigung in einer Rechtsform des privaten Rechts,
 - 12. Auflösung des Zweckverbandes.
- (3) Der Zustimmung aller Mitglieder bedürfen
 - 1. die Änderung der Verbandssatzung,
 - 2. die Erhebung einer Verbandsumlage,
 - 3. Rechtsgeschäfte und Maßnahmen, die sich in den Haushalten oder der Wirtschaftsführung der Verbandsmitglieder im Ergebnis belastend niederschlagen.
- (4) Beschlüsse der Verbandsversammlung in Angelegenheiten gemäß § 7 Absatz 2 Nummern 5 und 6 und Finanzmittel betreffend, die aus dem Landshaushalt stammen, kommen nur mit den Stimmen des Vertreters des Saarlandes zustande.

§ 8 Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wird vom Vorstandsvorsteher jeweils schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit der Frist gemäß § 171 Ziffer 6 Kommunales Selbstverwaltungsgesetz eingeladen.
- (2) Die Verbandsversammlung ist mindestens zweimal im Jahr einzuberufen. Die Verbandsversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Viertel der satzungsmäßigen Zahl der Vertreter der Mitglieder oder das Saarland dies unter Angabe der Tagesordnung beim Vorstandsvorsteher schriftlich beantragen.
- (3) Der Leiter der Geschäftsstelle nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung ohne Stimmrecht teil. Die Verbandsversammlung kann für einzelne Tagesordnungspunkte eine Nichtteilnahme beschließen.
- (4) Der Vorstandsvorsteher kann Mitglieder der Geschäftsführung des Verbundes der Verkehrsunternehmen zu den Sitzungen der Verbandsversammlung einladen. Diese sind nicht stimmberechtigt.

§ 9 Vorstandsvorsteher

- (1) Der Vorstandsvorsteher ist der gesetzliche Vertreter des Zweckverbandes. Er leitet die Verwaltung des Zweckverbandes. Er beruft die Verbandsversammlung ein, bereitet die Beschlüsse vor und führt sie aus.
- (2) Die Verbandsversammlung wählt den Vorstandsvorsteher aus den gesetzlichen Vertretern der kommunalen Mitglieder jeweils in der letzten Sitzung der Verbandsversammlung vor Ablauf seiner Amtszeit. Der Vorstandsvorsteher wird für die Dauer von 5 Jahren berufen. Stellvertreter des Vorstandsvorstehers ist der Vertreter des Saarlandes.

§ 10 Verwaltung des Zweckverbandes, Geschäftsstelle

- (1) Der Zweckverband hat eine Geschäftsstelle. Zur personellen und sachlichen Ausstattung übernimmt er das Vermögen einschließlich Arbeitsverhältnisse und Rechtsverhältnisse mit Dritten der Verkehrsmanagementgesellschaft Saar mbH. Er ist berechtigt, Personal einzustellen.
- (2) Der Sitz der Geschäftsstelle ist nicht an den Sitz des Zweckverbandes gemäß § 2 Absatz 2 gebunden.
- (3) Die Geschäftsstelle nimmt die dem Zweckverband übertragenen laufenden Aufgaben wahr. Der Leiter der Geschäftsstelle ist nach näherer Maßgabe einer Geschäftsordnung berechtigt, verpflichtende Erklärungen für den Zweckverband abzugeben.

§ 11 Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen im Amtsblatt des Saarlandes.

§ 12 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen gelten die Vorschriften der §§ 7 - 25 der Eigenbetriebsverordnung (EigVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 2016 (Amtsbl. I S. 912) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 13 Auflösung des Zweckverbandes, Vermögensauseinandersetzung

- (1) Bei Auflösung des Zweckverbandes findet eine Vermögensauseinandersetzung statt. Das Vermögen und die Schulden werden nach dem zum Zeitpunkt der Auflösung geltenden Umlageschlüssel für die Erhebung der Verbandsumlage (§ 4 Abs. 3) auf die Mitglieder verteilt.
- (2) Scheidet ein Mitglied aus, hat es etwaige Fehlbeträge zum Zeitpunkt des Ausscheidens nach der Bestimmung des Absatzes 1 auszugleichen; ein Ausgleich eines etwaigen Überschusses findet nicht statt.

§ 14 Entsprechende Anwendung kommunalrechtlicher Vorschriften

Soweit nicht das Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit und diese Satzung besondere Vorschriften treffen, finden auf den Zweckverband die für die Gemeinden geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

§ 15 Personenbezogene Bezeichnungen

Die in dieser Satzung verwendeten Amts- oder Funktionsbezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen und für Männer in der männlichen Sprachform.

§ 16 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Verbandssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 27. November 1996 außer Kraft.

Ottweiler, den **TT.MM.2017**

Der Verbandsvorsteher
Sören Meng